Deutscher Bundestag **Drucksache 14/992**
14. Wahlperiode
06. 05. 99

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten, Dr. Peter Struck, Otto Schily, Wilhelm Schmidt (Salzgitter) und weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch, Kristin Heyne und weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Dr. Guido Westerwelle, Jörg van Essen und weiterer Abgeordneter der Fraktion der F.D.P.
— Drucksachen 14/533, 14/867 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nr. 1 wird in § 85 Abs. 1 Nr. 1 ersatzlos gestrichen. Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

Bonn, den 29. April 1999

Ulla Jelpke
Petra Pau
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Vertreterinnen und Vertreter von Migrantinnen-/Migrantenverbänden haben darauf hingewiesen, daß diese Regelung eine Verschärfung der jetzigen gesetzlichen Grundlage darstellt.

Es ist nicht nachvollziehbar, daß Einbürgerungswillige ein Bekenntnis zur Verfassung ablegen sollen, während jene, die mit der Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, dies nicht müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Ausländerbeiräte schreibt zu § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 AuslG: „Wie soll die Verfassungstreue überprüft werden? Werden AusländerInnen in Deutschland zukünftig besonders überwacht? Dürfen sich AusländerInnen überhaupt in Zukunft noch politisch betätigen? Fragen wie diese führen dazu, daß AusländerInnen bei ihrer politischen Betätigung – welche ihr demokratisches Recht ist – sehr

genau überlegen werden, ob sie sich überhaupt politisch betätigen sollen.“ (Stellungnahme vom 31. März 1999).

Der Deutsche Anwaltverein schreibt beispielsweise zum § 85 Abs. 1: „Der generalklauselartige Charakter der Loyalitätserklärung in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 führt zur Rechtsunsicherheit. Dies vor allem durch die geforderte Erklärung des Einbürgerungsbewerbers/der Einbürgerungsbewerberin, daß er/sie keine ‚Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die. . .‘. Ob das, was in der Vergangenheit an politischem Engagement gezeigt wurde, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erwähnten staatlichen Interessen gerichtet war, ist eine Frage der Bewertung. Hier kann kein Bürger sicher sein, daß seine Bewertung auch von den staatlichen Behörden geteilt wird. Durch solche Formulierungen wird ohne Not die Gefahr heraufbeschworen, daß noch viele Jahre nach der Einbürgerung Staatenlosigkeit eintritt.“ (Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme April 1999, S. 2).